

Beförderungsstelle andere Bezirksregierung

Beitrag von „kodi“ vom 17. März 2023 08:18

3.3 und 3.1 kämen auch in Frage, wenn die Stellen des Regierungsbezirks oder des Schulamtsbezirks voll sind. (Stichwort: Besetzbarkeit der Stelle) Schließlich will man niemanden bezirksübergreifend versetzen müssen, weil ein externer dazu kommt.

Ansonsten sehe ich gegen die Bestenauslese nicht verstößen. Die bewegt sich doch immer nur im Rahmen der zulässigen Bewerber.